



ALS ZEUGE VOR GERICHT

Informationen über die Aufgaben
von Zeuginnen und Zeugen

Antworten auf die häufigsten Fragen zum Thema

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 4: joergkochfoto.de
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Offsetdruckerei Gebr. Betz GmbH, Weichs

Stand

Juli 2021

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



ALS ZEUGE VOR GERICHT

Informationen über die Aufgaben von
Zeuginnen und Zeugen

Antworten auf die häufigsten Fragen zum Thema



VORWORT

Richterinnen und Richter haben das ihren Gerichtsverfahren zugrundeliegende Geschehen in der Regel nicht selbst miterlebt. Um zu gerechten Urteilen zu kommen, sind sie deshalb insbesondere auf richtige Zeugen-
aussagen angewiesen.

Als Zeugin oder Zeuge erfüllen Sie eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht und tragen zum Funktionieren des Rechtsstaats bei. Diese Broschüre möchte Ihnen die Erfüllung dieser Pflicht erleichtern. Sie liefert Antworten auf Fragen, die sich Ihnen vielleicht stellen, wenn Sie vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft eine Ladung erhalten haben.

Gerade in Strafprozessen müssen oft Zeuginnen und Zeugen aussagen, die Opfer von Straftaten geworden sind. Der Schutz dieser Menschen ist der bayerischen Justiz ein besonderes Anliegen. Der Zeugenbetreuung und dem Zeugenschutz sowie der psychosozialen Prozessbegleitung haben wir deshalb jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet.

München, im Juli 2021



Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. BEWEISMITTEL ZEUGE	6
2. ERSCHEINENSPFLICHT	8
3. ABLAUF EINER RICHTSVERHANDLUNG	10
4. AUSSAGEPFLICHT	13
5. VEREIDIGUNG	14
6. RECHTSBEISTAND	15
7. ZEUGENBETREUUNG/ZEUGENSCHUTZ	17
8. PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG	18
9. ENTSCHÄDIGUNG	20
10. WEITERE INFORMATIONEN & LINKS	23



1. BEWEISMITTEL ZEUGE


Die Gerichte müssen Vorgänge beurteilen, bei denen die Richter nicht selbst dabei waren. Um herauszufinden, was tatsächlich geschehen ist, benötigt das Gericht Beweismittel.

Ein besonders wichtiges Beweismittel sind Zeugen. Ein Zeuge sagt über das aus, was er oder sie selbst konkret gesehen und miterlebt hat. Eine Zeugenaussage kann deshalb nicht durch andere Aussagen ersetzt werden.

Ihre Aufgabe als Zeuge ist im Grunde ganz einfach:

- › Sie berichten, was Sie über den Vorfall wissen, um den es geht. Anschließend beantworten Sie – soweit dies erforderlich sein sollte – ergänzende Fragen. Verschweigen Sie dabei nichts, was Sie gesehen und miterlebt haben, aber fügen Sie auch nichts hinzu, was Sie nicht gesehen und miterlebt haben.
- › Besitzen Sie zu Hause oder im Büro Aufzeichnungen, mit deren Hilfe Sie den Vorgang genauer darstellen können, so bringen Sie diese Aufzeichnungen bitte mit. Sie ersparen damit dem Gericht zusätzliche Arbeit und sich selbst möglicherweise eine erneute Vernehmung.

Der Gang zum Gericht bringt sicher oft Unannehmlichkeiten mit sich. Für jeden von uns ist Zeit kostbar. Bedenken Sie aber: Auch Sie sind vielleicht einmal auf einen Zeugen oder eine Zeugin angewiesen.



*Helfen Sie dem
Gericht, die Wahrheit
zu finden!*

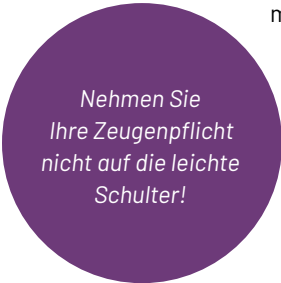
2. ERSCHEINENSPFLICHT

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, der Aufforderung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nachzukommen und vor Gericht zu erscheinen. Es ist unerheblich, ob Sie selbst meinen, etwas von Bedeutung zu der Sache aussagen zu können. Der Zeugenladung müssen Sie in jedem Fall Folge leisten, auch wenn Sie das, was Sie zu sagen haben, schon dem Ermittlungsrichter, dem Staatsanwalt oder der Polizei geschildert haben.

Im Zivilprozess kann das Gericht in Ausnahmefällen eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. In allen anderen Fällen bleibt es bei der persönlichen Einvernahme.

Sie müssen nur dann nicht vor Gericht erscheinen, wenn schwerwiegende Verhinderungsgründe vorliegen, wie z. B. eine Erkrankung. Teilen Sie dem Gericht aber in einem solchen Fall unverzüglich mit, dass und warum Sie nicht zu dem festgesetzten Termin kommen können. Schreiben Sie am

besten eine kurze Nachricht ans Gericht und fügen Sie, sofern möglich, bereits einen entsprechenden Nachweis bei. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht in keinem Fall aus. Wenn die Zeit für eine rechtzeitige schriftliche Nachricht ausnahmsweise nicht mehr ausreicht, informieren Sie das Gericht zumindest telefonisch.



*Nehmen Sie
Ihre Zeugenpflicht
nicht auf die leichte
Schulter!*



Wenn Sie Ihr Ausbleiben nicht umgehend und genügend entschuldigen, müssen Sie mit erheblichen finanziellen Nachteilen rechnen.

*Zunächst einmal muss das Gericht Ihnen die durch Ihr Fernbleiben entstehenden Kosten auferlegen. Daneben müssen Sie noch mit einem Ordnungsgeld und, wenn Sie es nicht bezahlen, sogar mit Ordnungshaft rechnen. Unter Umständen kann auch Ihre zwangsweise Vorführung angeordnet werden. **Der Zeugenpflicht kann man sich also nicht entziehen.***



3. ABLAUF EINER GERICHTSVERHANDLUNG

In der Zeugenladung steht, wann und wo Sie erscheinen müssen. Seien Sie bitte pünktlich. Planen Sie ausreichend Zeit für die Anfahrt ein.

Beim Betreten des Gerichts zeigen Sie an der Pforte Ihre Zeugenladung vor. Danach müssen Sie durch die Sicherheitskontrollen gehen. Denken Sie bitte daran, keine gefährlichen Gegenstände (z. B. Messer, Scheren, Nagelfeilen, Pfefferspray) mit ins Gericht zu nehmen. Rechnen Sie für die Sicherheitskontrollen etwas mehr Zeit ein.

Um festzustellen, ob alle geladenen Prozessbeteiligten – also auch die Zeuginnen und Zeugen – erschienen sind, ruft Sie das Gericht zu Beginn der Verhandlung in den Sitzungssaal. In aller Regel werden die Zeugen

und Zeuginnen bereits jetzt durch das Gericht zur Wahrheit ermahnt. Hierzu ist das Gericht gesetzlich verpflichtet, es handelt sich also nicht um einen Ausdruck des Misstrauens Ihnen gegenüber.

In der Regel werden die Zeuginnen und Zeugen aufgefordert, anschließend den Sitzungssaal wieder zu verlassen, da grundsätzlich jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen zu vernehmen ist. Sie müssen nunmehr im Zeugenzimmer oder vor dem Verhandlungssaal darauf warten, bis Sie zu Ihrer Vernehmung wieder hereingerufen werden.



*Seien Sie bitte
pünktlich!*

Das Gericht wird in jedem Fall bemüht sein, Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, wenn es im Einzelfall dennoch zu Verzögerungen kommen kann. Vielleicht nehmen Sie sich auch etwas mit, das Ihnen hilft, die Zeit zu überbrücken.

Wenn Sie nun wieder in den Saal gerufen werden, beginnt die Vernehmung regelmäßig damit, dass Sie über Vor- und Nachnamen, Alter und Beruf befragt werden. Unter Umständen müssen Sie auch Ihre Wohnanschrift angeben. Anschließend werden Sie zu dem eigentlichen Geschehen vernommen, das Sie gesehen oder miterlebt haben.

Erzählen Sie im Zusammenhang, was Ihnen vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, dass Sie sich besonders gewandt ausdrücken. Schildern Sie aber nur, was Sie wissen. Wenn Sie am Geschehensablauf Zweifel haben oder wenn Sie sich nicht mehr genau erinnern, teilen Sie dies dem Gericht ebenfalls mit.

Wenn Sie Ihre Schilderung beendet haben, werden Ihnen vielleicht noch ergänzende Fragen gestellt. Beantworten Sie diese, so gut Sie können.



Sie müssen die
Wahrheit sagen!


Ist Ihnen eine Frage nicht klar geworden, dann bitten Sie den Vorsitzenden um nähere Erläuterung. Reden Sie ihn am besten mit „Herr (Frau) Vorsitzende(r)“ oder „Herr (Frau) Richter(in)“ an.

Zur Aufregung besteht überhaupt kein Anlass. Sie können – wenn Sie die Wahrheit sagen – nichts verkehrt machen.

Info

An den bayerischen Gerichten stehen Ihnen Zeugenbetreuungsstellen zur Seite. Nähere Informationen zur Zeugenbetreuung finden Sie auf Seite 17 dieser Broschüre.

4. AUSSAGEPFLICHT



*Sie müssen
aussagen!*

Ebenso wie Sie vor Gericht erscheinen müssen, besteht für Sie als Zeuge oder Zeugin auch eine Aussagepflicht.

Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen. **Das Recht, die Aussage zu verweigern, haben**

- › z. B. Eltern, Kinder, Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner und sonstige nahe Angehörige einer Partei oder eines Beschuldigten. Auch bestimmte Berufsgruppen,
- › z. B. Anwälte, Geistliche oder Ärzte und deren Mitarbeiter, haben bestimmte Zeugnisverweigerungsrechte.

Sie brauchen auch keine Angaben zu machen, durch die Sie sich selbst oder einen Ihrer nahen Angehörigen in Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Im Zivilprozess können Sie die Beantwortung einzelner Fragen auch dann verweigern, wenn

- › die Aussage Ihr Ansehen oder das Ansehen eines nahen Angehörigen spürbar herabsetzt oder wenn
- › Ihnen als unmittelbare Folge der Beantwortung vermögensrechtlicher Schaden drohen würde oder wenn
- › Sie in Ihrer Aussage ein Betriebsgeheimnis verraten müssten.

Liegt kein Grund vor, der ausnahmsweise zur Verweigerung der Aussage berechtigt, so müssen Sie aussagen. Verweigern Sie die Aussage trotzdem, so müssen Ihnen die hieraus entstehenden Kosten auferlegt werden. Weiter haben Sie mit einem Ordnungsgeld und bei Nichtbezahlung mit Ordnungshaft zu rechnen. Unter Umständen kann man zur Erzwungung der Aussage sogar in Haft genommen werden.

5. VEREIDIGUNG

In gerichtlichen Verfahren wie z. B. dem Zivilprozess oder dem Strafprozess kann das Gericht ausnahmsweise die Vereidigung anordnen. Bei der Vereidigung müssen Sie schwören, die Wahrheit gesagt zu haben.



Falschaussage und Meineid sind keine Kavaliersdelikte

Wer als Zeugin oder Zeuge vor Gericht vorsätzlich die Unwahrheit sagt, macht sich wegen Falschaussage strafbar. Dies wird mit Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren geahndet. Wird die Falschaussage sogar beeidet, liegt ein Meineid vor, der mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren bestraft wird. Strafbar macht sich schließlich selbst derjenige, der zwar nicht vorsätzlich, wohl aber aus einem vorwerfbaren Mangel an Sorgfalt (fahrlässig) falsche Angaben macht, sofern er vereidigt wurde.

An dieser hohen Strafdrohung können Sie erkennen, für wie wichtig das Gesetz eine Zeugenaussage hält. Dies ist auch leicht einzusehen, wenn man bedenkt, was eine Falschaussage anrichten kann: **Existenzen können vernichtet, Unschuldige bestraft und Schuldige ihrer gerechten Strafe entzogen werden.**

*Sie schwören,
die Wahrheit gesagt
zu haben!*



6. RECHTSBEISTAND

Als Zeugin oder Zeuge sind Sie berechtigt, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen. Dieser kann Ihnen helfen, Ihre Verfahrensrechte geltend zu machen, insbesondere bei der Frage nach der Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts. Die Kosten für den Beistand müssen Sie im Regelfall allerdings selbst tragen.

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Ihnen zusätzliche Rechte zustehen. Handelt es sich hierbei um eine gravierende Straftat, z. B. ein Sexualverbrechen, kann Ihnen auf Staatskosten ein Opferanwalt beigeordnet werden.

*Ein Rechtsbeistand
kann Ihnen helfen.*

Über diese zusätzlichen Rechte werden Sie gegebenenfalls bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch ein entsprechendes Merkblatt unterrichtet.

Dort finden Sie auch Hinweise auf Anwesenheitsrechte Ihrer Rechtsanwältin oder Ihres Rechtsanwalts und die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe. Wenn Sie das Merkblatt nicht (mehr) haben, können Sie es jederzeit anfordern oder auch auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz unter www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/rechte-geschaedigter/ einsehen.



7. ZEUGENBETREUUNG/ZEUGENSCHUTZ


Der Schutz der Opfer von Straftaten und der Zeugen im Strafverfahren ist seit langem ein besonderes Anliegen der bayerischen Justiz.

Zeuginnen und Zeugen, die Opfer einer Straftat geworden sind, sollen durch das Strafverfahren nicht unnötig belastet werden. Daneben ist es aber auch bei Zeugen, die nicht Opfer sind, oft erforderlich, Unsicherheit im Umgang mit dem Gericht abzubauen und einem etwaigen Gefühl der Instrumentalisierung entgegenzuwirken.

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie als Zeugin oder Zeuge besondere Betreuung.

Deshalb sind an allen bayerischen Amtsgerichten und Landgerichten Zeugenbetreuungsstellen eingerichtet. Die Zeugenbetreuerinnen und Zeugenbetreuer stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, um allgemeine Fragen zum Verfahrensablauf und zur Zeugenvernehmung zu beantworten. Die Zeugenbetreuer klären auf, versuchen unbegründete Ängste zu nehmen und betreuen hilfsbedürftige Zeugen vor und nach deren Vernehmung. Vielfach existieren auch besondere Warteräume für Zeugen.

Wenn Sie die entsprechenden Informationen nicht ohnehin bereits mit der Ladung erhalten haben, können Sie die Adresse und Telefonnummer der für Sie zuständigen Zeugenbetreuungsstelle im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/ einsehen oder direkt bei den Gerichten erfragen.



*Opfer und Zeugen
werden geschützt!*

8. PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Für Zeuginnen und Zeugen, die Tatopfer geworden sind, besteht darüber hinaus die Möglichkeit der sogenannten psychosozialen Prozessbegleitung. Hierbei handelt es sich um eine besonders intensive, professionelle und nicht rechtliche Betreuung während des gesamten Strafverfahrens – das heißt vor, während und nach der Hauptverhandlung. Für jedes Opfer von Straftaten besteht die Möglichkeit, sich während des gesamten Strafverfahrens der Unterstützung eines Psychosozialen Prozessbegleiters (vgl. § 406g StPO) zu bedienen. Die psychosoziale Prozessbegleitung richtet sich vor allem an besonders schutzbedürftige Tatopfer wie zum Beispiel Minderjährige, Menschen mit Behinderung oder traumatisierte Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten. Sie hilft Ängste abzubauen, Belastungen zu reduzieren und das Tatopfer für das Strafverfahren zu stabilisieren.

Info

Bei minderjährigen sowie bei besonders schutzbedürftigen erwachsenen Opfern von schweren Straftaten kann eine solche Betreuung auch durch das Gericht angeordnet werden. Sie ist dann für das Tatopfer kostenlos. Psychosoziale Prozessbegleitung wird in Bayern durch mehrere Opferschutzeinrichtungen angeboten.

Eine intensive Begleitung vor, während und nach der Verhandlung.

Nähere Informationen hierzu können Sie im Internet unter www.justiz.bayern.de/service/psychosoziale-prozessbegleitung/ sowie bei den örtlichen Polizeidienststellen erhalten.



9. ENTSCHÄDIGUNG

Alle vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladenen Zeuginnen und Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung.

Als Entschädigung können Sie verlangen:

› **Verdienstaufschlag**

- › *Ihren Verdienstaufschlag bis zu einer Höchstgrenze von 25 Euro/Stunde der versäumten Arbeitszeit.*
- › *Wer nicht erwerbstätig ist, aber einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält 17 Euro/Stunde; dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden.*
- › *Wer weder einen Verdienstaufschlag erleidet noch eine Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung erhält, bekommt 4 Euro/Stunde Mindestentschädigung.*

Die Mindestentschädigung und die Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung entfallen, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erleiden. Die Entschädigungen werden grundsätzlich für höchstens 10 Stunden/Tag gezahlt.

› **Reisekosten**

- › *Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z. B. Bahn, Bus) die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks.*

- › *Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,35 Euro zzgl. der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.*
- › *Bei Benutzung eines entgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs (z. B. Mietwagen) die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der vorgenannten Fahrtkosten zzgl. der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte, soweit sie von Ihnen zu tragen sind. Höhere Kosten werden nur ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.*

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung!



› **sonstige Aufwendungen**

- › *Bis zu bestimmten Grenzen auch Ausgaben für Verpflegung (Aufwandsentschädigung) und eine etwa erforderliche Übernachtung.*
- › *Bei Schwerbehinderten z. B. die Kosten einer notwendigen Begleitperson.*
- › *Kosten für die notwendige Vertretung am Arbeitsplatz.*
- › *Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die gewöhnlich von Ihnen beaufsichtigt werden. Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (17 Euro/Stunde) wird daneben nicht gewährt.*
- › *Auf Antrag wird Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen für die zu erwartenden Reisekosten ein angemessener Vorschuss gewährt.*

Bitte beachten Sie dabei die Information zu den Fristen.

Info

Ihr Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Monaten bei der Stelle, die Sie herangezogen hat, einen entsprechenden Antrag stellen. Die Frist beginnt mit der Beendigung ihrer Vernehmung. Werden Sie in einem gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug mehrfach herangezogen, so ist für den Beginn der Frist die letzte Heranziehung maßgebend. Auf begründeten Antrag kann die Stelle, die Sie herangezogen hat, die Antragsfrist verlängern. Da die Entschädigung grundsätzlich unbar geleistet wird, ist die Angabe Ihrer Bankverbindung bei der Beantragung der Entschädigung erforderlich. Bitte halten Sie deshalb die notwendigen Angaben bereit.



*Als Zeuge erfüllen
Sie eine wichtige
staatsbürgerliche
Pflicht!*

10. WEITERE INFORMATIONEN & LINKS

Ergänzende Informationen erhalten Sie bei folgenden Links und den dort genannten Stellen:

www.justiz.bayern.de

www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/rechte-geschaedigter/







www.justiz.bayern.de

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Vor Gericht



[www.justiz.bayern.de/service/
broschueren/](http://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/)

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.